

# **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

**zum**

**Bebauungsplan  
nach § 13a BauGB**

## **Schöner Wohnen Wutach – Frohnwiesen Ost**

**Prüffassung**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorhaben „Schöner Wohnen Wutach – Frohnwiesen Ost“

**Projekt-Nr.**

1957

**Bearbeiter**

M.Sc. M. Hevart

**Datum**

24.05.2019

**Bresch Henne Mühlिंगhaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Methodik</b> .....	<b>1</b>
2.1 Untersuchungsgebiet .....	1
2.2 Prüfgegenstand.....	3
2.3 Datengrundlagen .....	4
<b>3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten</b> .....	<b>4</b>
3.1 Vögel.....	4
3.1.1 Art/Gilde „Ubiquitäre Arten“ .....	4
3.2 Säugetiere .....	5
3.2.1 Fledermäuse.....	5
3.3 Reptilien.....	5
3.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Insekten, Weichtiere und Krebse).....	5
<b>4. Fazit</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Anhang</b> .....	<b>7</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Plangebiet (rot) mit umliegenden Schutzgebieten, Quelle: LUBW. ....	2
Abb. 2: Untersuchungsgebiet des Vorhabens (Luftbild) .....	2
Abb. 3: Übersichtsbild des Untersuchungsgebiets. ....	3
Abb. 4: Geplante Bebauung von 4 Minihäusern auf Flst. 208 in Ewattingen. ....	7

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Prüfrelevante Vogelarten / Gilden der europäischen Vogelschutzrichtlinie .....	4
Tab. 2: Prüfrelevante Säugetiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	5

## 1. Einleitung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung ist Bestandteil der B-Planaufstellung „Schöner Wohnen Wutach – Frohnwiesen Ost“ auf Gemarkung Wutach-Ewattungen im Rahmen des Verfahrens nach §13a BauGB. In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Untersuchungsgebiets artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Ist dies der Fall, dann ist in einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** für diese Arten bzw. Artengruppen zu beurteilen, ob durch die konkreten Wirkungen des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden könnten.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst die Realisierung des Bauvorhabens die verbotsrelevante Handlung darstellt. Der Planungsträger muss bei der Planaufstellung im Sinne einer Prognose jedoch vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob den vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können, die eine Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken könnten.

## 2. Methodik

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Ortskern von Ewattungen, Gemeinde Wutach auf Flurstück 208. Die Planung umfasst eine Bebauung von 4 Minihäusern mit jeweils ca. 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche zzgl. Terrassen. Das Untersuchungsgebiet und deren Wirkraum befindet sich auf etwa der Hälfte des Flurstücks 208 mit einer Flächen von insgesamt ca. 1.250 m<sup>2</sup> (Abb. 2).

Der Geltungsbereich wird aktuell als Grünland/Garten genutzt. Südlich besteht unmittelbar angrenzend ein Wohngebäude sowie weiter entfernt ein Schulgebäude, östlich grenzt ebenfalls Wohnbebauung an. Nördlich besteht eine Streuobstwiese, im Westen intensiv genutztes Grünland des ehemaligen Campingplatzes sowie die Gemeindehalle mit Parkplatz.

Auf dem Grünland bestehen einzelne Obstbäume, die regelmäßig zurückgeschnitten wurden sowie zwei Fichten und jüngere Gehölzen (vgl. Abb. 3). Eingefasst ist das Grundstück mit einem Drahtzaun, der vereinzelt mit jüngeren Hecken durchsetzt ist. Aktuell wird das Grundstück regelmäßig gemäht und Hunde freilaufend in dem umzäunten Gelände gehalten. Auf dem Flurstück bestehen außerdem zwei Gartenhäuser, eine Kompostfläche auf der Gras zwischengelagert wird und ein kleinerer Nutzgarten.

Schutzgebiete (FFH-, Vogelschutzgebiet, etc.) sind nicht betroffen. Der nächste Offenlandbiotop (§ 30 BNatSchG) ist ca. 600 m entfernt.

### Projektbeschreibung:

Im Rahmen eines Projektes für altersgerechtes Wohnen, kosteneffektive und flexible Wohnbebauung, umweltgerechte Innenraumverdichtung sollen vier Minihäuser errichtet werden. Aktuell ist das Grundstück im Flächennutzungsplan Bonndorf-Wutach 2020 als Grünfläche kartiert.

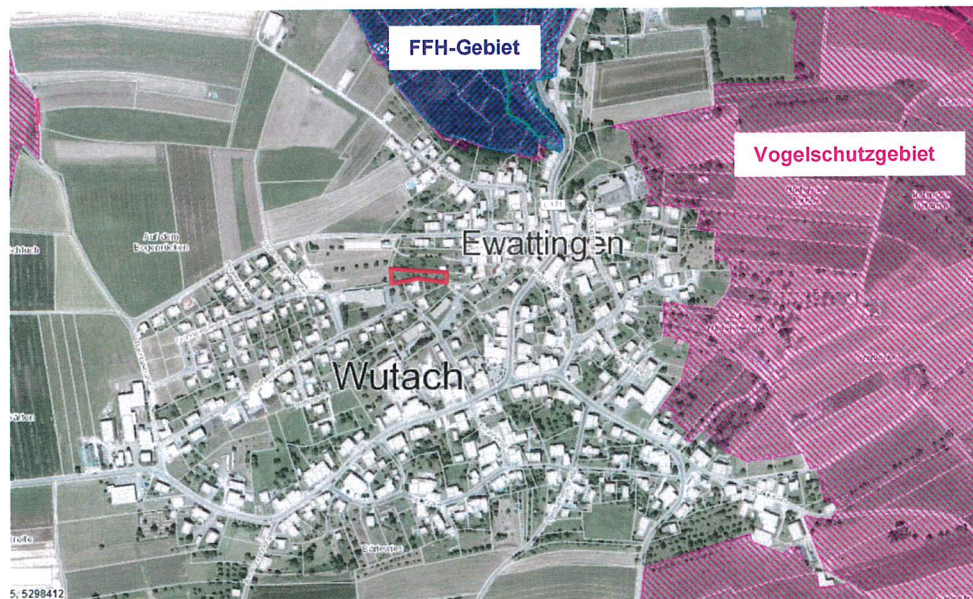


Abb. 1: Plangebiet (rot) mit umliegenden Schutzgebieten, Quelle: LUBW.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet des Vorhabens (Luftbild)





Abb. 3: Übersichtsbild des Untersuchungsgebiets.

## 2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit der o. g. Prüfarten die projektbezogen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet (Prüfstufe 1)
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Prüfstufe 2)
- bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)

Im vorliegenden Dokument werden die prüfungsrelevanten Arten/Artengruppen für das konkrete Vorhaben aufgrund der bekannten Hinweise zu Artvorkommen sowie des Biotoptypenbestandes und der Habitateignung im Untersuchungsraum auf der Basis einer Ortsbegehung durch faunistisch geschultes Fachpersonal zusammengestellt. Ggf. verbleibender Bedarf für die Erfassung von Arten/Artengruppen wird benannt.

## 2.3 Datengrundlagen

Zur Einschätzung eines potenziellen Vorkommens von Arten liegen folgende **Daten** zu Grunde:

- Eine Begehung am 12.05.2019
- Biotopverbund gem. LUBW
- Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Angaben zum Verbreitungsgebiet und den Lebensraumsansprüchen beruhen auf den Artensteckbriefen der LUBW (<http://www.lubw.de>) und den BfN-Artenbeschreibungen <http://www.ffh-anhang4.bfn.de>) sowie den Grundlagenwerken Baden-Württembergs zu verschiedenen Artgruppen.

## 3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind gem. den Erfassungsergebnissen / der Habitatanalyse in den nachfolgenden Tabellen **rot** gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in den Tabellen gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da sich das Vorhaben außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. ein geeigneter Lebensraumtyp in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich (z. B. Lärm, Beunruhigung, Emissionen) nicht vorkommt. Es besteht dann für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

### 3.1 Vögel

Tab. 1: Prüfrelevante Vogelarten / Gilden der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Art dt. bzw. Gilde	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Ubiquitäre Arten		ja	ja

#### 3.1.1 Art/Gilde „Ubiquitäre Arten“

##### Vorkommen

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich Bäume und einzelne Hecken, die für Brutvögel Habitate bieten können. Da die Hecken und Bäume in der Vergangenheit regelmäßig zurückgeschnitten wurden, ergibt sich insgesamt jedoch ein geringes Potenzial. Bei der Begehung konnten typische, „ubiquitäre Arten“ wie z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Amsel (*Turdus merula*) etc. beobachtet werden. Durch die intensive Nutzung in Verbindung mit den freilaufenden Hunden im Untersuchungsgebiet, besteht insgesamt ein geringes Habitatpotenzial für Vögel.

➔ **Es besteht für Vögel kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.**



## 3.2 Säugetiere

Tab. 2: Prüfrelevante Säugetiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie  
(ohne Meerstiere)

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Fledermäuse	<i>alle in der BRD vorkommenden Arten</i>	ja	nein

### 3.2.1 Fledermäuse

#### Vorkommen

Die Bäume im Untersuchungsgebiet weisen keine Höhlen oder Rindenspalten auf, da insb. die Obstbäume im Plangebiet regelmäßig zurückgeschnitten bzw. gepflegt wurden. Auch kleinerer Gehölzaufwuchs wurde regelmäßig zurückgeschnitten.

Nördlich angrenzend (außerhalb des Plangebiet) besteht eine Streuobstwiese mit Quartierpotenzial, die jedoch nicht von der Bebauung betroffen ist. Da die Wiese im Untersuchungsgebiet ein nicht-essentielles Nahrungshabitat darstellt ist hier keine Untersuchung notwendig.

#### Betroffenheit

Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Erfassung

→ Es besteht für Fledermäuse kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

## 3.3 Reptilien

Die vorhandenen Strukturen sind für Eidechsen als Lebensraum nicht geeignet. Bei der Begehung im Mai 2019 konnten keine Individuen festgestellt werden.

Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

## 3.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Insekten, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o.g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann. Für Fische, Krebse, Muscheln fehlen geeignete Gewässer. Streng geschützte Pflanzenarten konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden und können durch die regelmäßige Mahd des Flurstücks mit dem Rasenmäher in Verbindung mit der Nutzung als Garten ausgeschlossen werden.

## 4. Fazit

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien weist der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitatpotenzial auf. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben kann somit für diese vorgenannten Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die häufigen, freibrütenden **Vogelarten**, die im Plangebiet bisher in geringem Umfang Lebensraum vorfinden, sind durch einen Verlust der Gehölze durch die Einzelhäuser nicht erheblich beeinträchtigt. Die Rodung von Hecken darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Eine Einbindung der Neubauten mit neu gepflanzten Gehölzen/Sträuchern wird zukünftig auch diesen Arten wieder Lebensraum bieten, erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ausgeschlossen und die **Lebensraumfunktionen bleiben im engen räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.**

## 5. Anhang

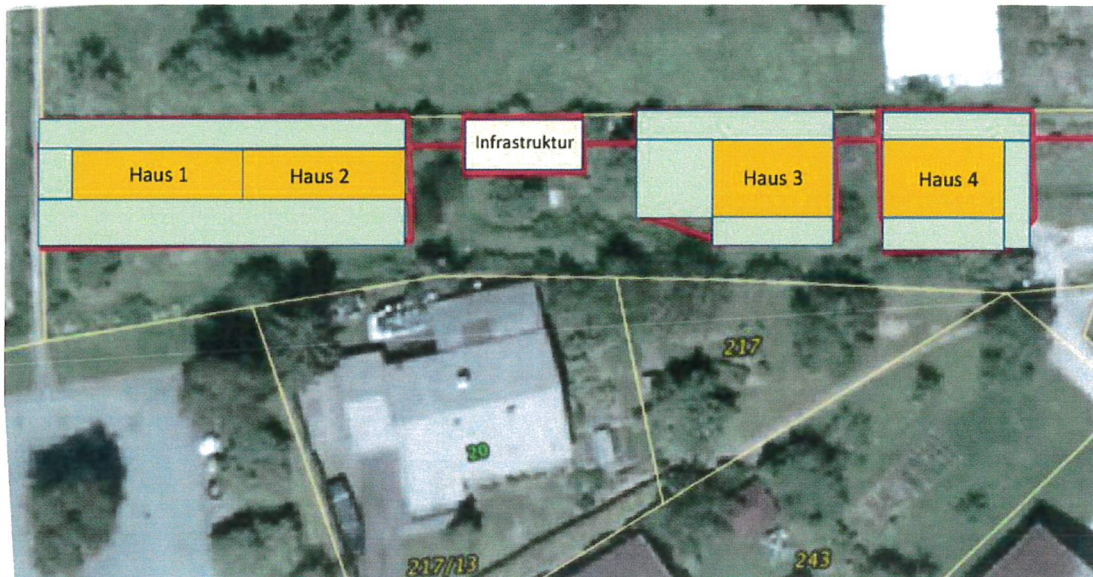


Abb. 4: Geplante Bebauung von 4 Minihäusern auf Flst. 208 in Ewattingen.

